

## Anmerkung zum Urteil des EuGH v. 12. 7. 2012 – C-378/10 (VALE Epitesi kft)

Professor Dr. Peter Behrens, Universität Hamburg/Europa-Kolleg Hamburg

Die Reichweite der Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften im Hinblick auf die Verlegung des rechtlichen Sitzes einer Gesellschaft aus dem Gründungsstaat in einen anderen Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR (grenzüberschreitende formwechselnde Umwandlung), war bislang ungeklärt. Eine Klärung dieser Frage ist von der nunmehr vorliegenden Vorabentscheidung des EuGH vom 12.7.2012 im Fall VALE, um die der Oberste Gerichtshof Ungarns den Gerichtshof ersucht hatte, erwartet worden.

1. Eine italienische GmbH hatte ihren rechtlichen Sitz (zusammen mit dem Unternehmen) nach Ungarn verlegt und war demgemäß im italienischen Handelsregister gelöscht worden. Geraume Zeit später gründeten die Gesellschafter eine GmbH ungarischen Rechts und beantragten deren Eintragung im ungarischen Register mit einem Hinweis auf die italienische GmbH als „Rechtsvorgängerin“. Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil nach ungarischem Recht die mit einer Sitzverlegung aus dem Ausland verbundene Neugründung der Gesellschaft nicht als eine – ohnehin ungarischen Gesellschaften vorbehaltene – Umwandlung angesehen werden könne. Der Oberste Gerichtshof Ungarns hatte Zweifel, ob dies mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist.

2. Es erschien zunächst zweifelhaft, ob sich im vorliegenden Fall die Frage nach der niederlassungsrechtlichen Beurteilung einer grenzüberschreitenden Umwandlung wirklich stellte (dazu krit. Behrens, EuZW 2012, 121). Es fehle von vornherein an der für eine Umwandlung erforderlichen Kontinuität zwischen alter und neuer Gesellschaft, weil die Gesellschaft VALE vor ihrer Eintragung in Ungarn bereits in Italien mit Auflösungswirkung gelöscht worden war. Deshalb seien die Vorlagefragen streng genommen rein hypothetischer Natur und es sei nicht sicher, ob der EuGH überhaupt auf das Vorabentscheidungsersuchen eintreten werde.

Der EuGH hat nun in seinem Urteil vom 12.7.2012 den nicht nur hypothetischen, sondern realen Gehalt des Vorabentscheidungsersuchens damit begründet, dass es einen tatsächlichen Rechtsstreit über einen Vorgang betreffe, dessen Einstufung als grenzüberschreitende Umwandlung „nicht völlig fernliegend“ sei (Rdnr. 19). Darüber hinaus hat es der EuGH abgelehnt, auf die Bedeutung der Tatsache einzugehen, dass die Gesellschaft VALE vor ihrer beantragten Eintragung in Ungarn bereits in Italien mit Auflösungswirkung gelöscht worden war (und daher eine identitätswahrende Umwandlung im eigentlichen Sinne womöglich gar nicht in Betracht kam). Stattdessen hat sich der EuGH ganz allgemein den niederlassungsrechtlichen Aspekten grenzüberschreitender Umwandlungen gewidmet.

Das Urteil abstrahiert also deutlich von dem Sachverhalt, der dem Ausgangsrechtsstreit zu Grunde liegt. Die niederlassungsrechtlichen Ausführungen des EuGH müssen so verstanden werden, dass sie für alle Vorgänge gelten, deren Einstufung als grenzüberschreitende Umwandlung „nicht völlig fernliegend“ ist. Entsprechend allgemein gehalten sind denn auch die rechtlichen Aussagen des Urteils. Sie führen die Rechtsprechung des EuGH in den Urteilen Cartesio (EuGH, Urt. v. 16. 12. 2008 – C-210/06, Slg. 2008, I-9641 = EuZW 2009, 75) und SEVIC (EuGH, Urt. v. 13. 12. 2005 – C-411/03, Slg. 2005, I-10825 = EuZW 2006, 81) konsequent fort.

3. Im Urteil Cartesio (EuZW 2009, 75 Rdnr. 112) hatte der EuGH festgestellt, dass der Herkunftsstaat einer Gesellschaft deren Umwandlung in eine Gesellschaft nach dem nationalen Recht eines anderen Mitgliedstaats nicht behindern dürfe, „soweit dies nach diesem Recht möglich ist“. Daraus war zu schließen, dass aus der Niederlassungsfreiheit keine Pflicht für den Aufnahmestaat abgeleitet werden kann, die formwechselnde Umwandlung überhaupt positiv zu regeln. Wenn er aber solche Regelungen vorsehen will, steht es ihm frei, wie er sie

gestalten möchte. Demgemäß kann sich ein Mitgliedstaat nach den Feststellungen des EuGH im Urteil VALE (Rdnr. 55) auch dafür entscheiden, für die Umwandlung einer Gesellschaft die strikte rechtliche und wirtschaftliche Kontinuität zwischen der ursprünglichen Gesellschaft und der umgewandelten Gesellschaft zu verlangen (ohnehin kann man nur dann von einer echten formwechselnden Umwandlung sprechen).

4. Im Urteil SEVIC (EuZW 2006, 81 Rdnrn. 20-23) hatte der EuGH aus der Niederlassungsfreiheit der Gesellschaften den Grundsatz abgeleitet, dass das innerstaatliche Verschmelzungsrecht eines Mitgliedstaats nicht allein inländischen Gesellschaften vorbehalten bleiben darf. Die unterschiedliche Behandlung interner und grenzüberschreitender Verschmelzungen stelle eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar. Diesen Gedanken überträgt nun der EuGH im Urteil VALE (Rdnr. 46) auf die grenzüberschreitende Umwandlung. Die für innerstaatliche Umwandlungen geltenden Bestimmungen müssen gleichermaßen auch auf grenzüberschreitende Vorgänge angewendet werden. Andernfalls werde die Niederlassungsfreiheit der Gesellschaften in einer Weise beschränkt (Rdnr. 36), die sich nicht ohne weiteres rechtfertigen ließe (Rdnr. 40).

5. Fazit: Aus der Niederlassungsfreiheit lässt sich nach Ansicht des EuGH kein unionsrechtlicher Rechtssatz ableiten, der eine grenzüberschreitende Umwandlung von Gesellschaften ohne weiteres ermöglichen würde. Sie ist nur möglich nach Maßgabe der autonomen umwandlungsrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten, deren Rechtsordnungen von der Umwandlung berührt sind und die gemäß einem allgemein konsentierten kollisionsrechtlichen Grundsatz zu kumulieren sind (Rdnrn. 43 f.). Die Niederlassungsfreiheit gebietet aber jedenfalls die Gleichbehandlung von internen und grenzüberschreitenden Umwandlungen. Für den Ausgangsrechtsstreit im Fall VALE dürfte damit im Ergebnis nichts gewonnen sein.

**Erschienen als Anmerkung zum VALE-Urteil des EuGH in der Europäischen Zeitschrift für Wirtschaftsrecht EuZW Heft 16/2012, S. 625.**